

Hinweisblatt zum Zutritts- und Teilnahmeverbot und den Verhaltensregeln für Studierende an der DHBW Mannheim zum Corona-Virus

1. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Es besteht an der DHBW Mannheim ein Zutrittsverbot für Studierende, die

- nicht gem. §§ 4 und 5 CoronaVO BW (Fassung vom 15.09.2021) immunisiert oder asymptomatisch ist und einen auf ihn/ sie ausgestellten einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest oder PCR-Test einer zertifizierten Teststelle vor Betreten der Bibliothek vorweisen kann (3G-Nachweise),
- keine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten der Bibliothek gem. § 4 Abs. 1 CoronaVO Studienbetrieb (Fassung vom 20.09.2021) verwendet. Die Pflicht besteht bei den in § 4 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7 und 8 CoronaVO Studienbetrieb genannten Ausnahmen nicht.

Bei *Abgabe der Einwilligungserklärung* erfolgt die 3G-Nachweispflicht über eine kursbezogene Funktionsmail. Die kursbezogene Funktionsmail können Sie in Ihrem Studiengang erfragen. Die Einreichung des Immunisierungsnachweises (vollständig geimpft oder genesen) muss spätestens vor dem ersten Vorlesungstag des Semesters oder nach Erlangung der Immunisierung an die kursbezogene Funktionsmail erfolgen. Nicht-immunisierte Studierende müssen **täglich** vor Vorlesungsbeginn das Ergebnis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests oder PCR-Tests einer zertifizierten Teststelle an die kursbezogene Funktionsmail senden.

Sollten Studierende der Einwilligungserklärung nicht zustimmen, muss der Impf- bzw. Genesenstatus oder der negative Testnachweis durch den/die Studierende/n persönlich im zuständigen Studiengangssekretariat, bei der Studiengangsleitung oder bei einer im Auftrag des Rektors vom Dekan bestimmten Stellvertretung täglich vorgelegt werden.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Bei Verdachts- oder Infektionsfällen melden Sie sich bitte **unverzüglich** über das [Onlineformular](#) auf www.mannheim.dhbw.de oder per Telefon unter +49 (0)621/4105-1414. Weitere Informationen finden Sie unter www.mannheim.dhbw.de.

Folgende allgemeine Verhaltensregeln gelten an der DHBW Mannheim:

- Der Mindestabstand von 1,5 m zueinander ist grundsätzlich einzuhalten. Auf den Verkehrsflächen gilt Rechtsverkehr.
- Auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. OP-, FFP2-, KN95- oder N95-Maske). Ausnahme: Sofern der Mindestabstand eingehalten wird, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in den Präsenzveranstaltungen (z.B. Vorlesungen oder Labore) und außerhalb der Gebäude der DHBW Mannheim nicht.
- Die Räume der DHBW Mannheim sind nur einzeln (mit Mindestabstand) und max. 10 min vor Beginn der Veranstaltung zu betreten sowie anschließend unverzüglich wieder zu verlassen.
- Nach Beendigung der Vorlesung/des Termins, ist das Haus unverzüglich zu verlassen. Bitte vermeiden Sie vor und auch in den Gebäuden auf dem Campus größere Menschenansammlungen und beachten Sie die landesweit gültigen Bestimmungen.
- Sofern sich im Raum eine Plexiglasscheibe zwischen dem Auditorium und dem/r Redner/in bzw. dem/der Studierenden befindet, kann der Abstand von 1,5 m nur unterschritten werden, wenn die Person sich vollständig hinter dieser befindet.
- Die Hinweisschilder der DHBW Mannheim sind zu beachten.

3. Zusätzliche Verhaltensregeln für mündliche und schriftliche Prüfungen in Präsenz

Folgende zusätzliche Verhaltensregeln gelten an der DHBW Mannheim für mündliche und schriftliche Prüfungen in Präsenz:

- Vor Beginn und nach Ende der Prüfung sind die Hände zu desinfizieren.
- Während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann in den zugelassenen Räumen die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung am Prüfungsplatz abgenommen werden.
- Benutzte Utensilien (z.B. Schreibstift, Tastatur) sind am Ende der Prüfung zu desinfizieren.
- Prüfungsunterlagen werden am Prüfungsplatz bereitgestellt und sind am Ende der Bearbeitungszeit in einem bei der Aufsicht bereitgestellten Behälter abzulegen.
- Im Falle einer Meldung an die Taskforce Corona ist der/die Studierende von der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn der Prüfling erklärt gegenüber der Taskforce Corona, dass er nicht mit dem Corona-Virus infiziert ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall unbedingt auch an Ihre/n Studiengangsleiter/in.